

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 17.04.2012

# **Voraussetzungen und Rechtsfolgen der berechtigten und unberechtigten GoA (I)**

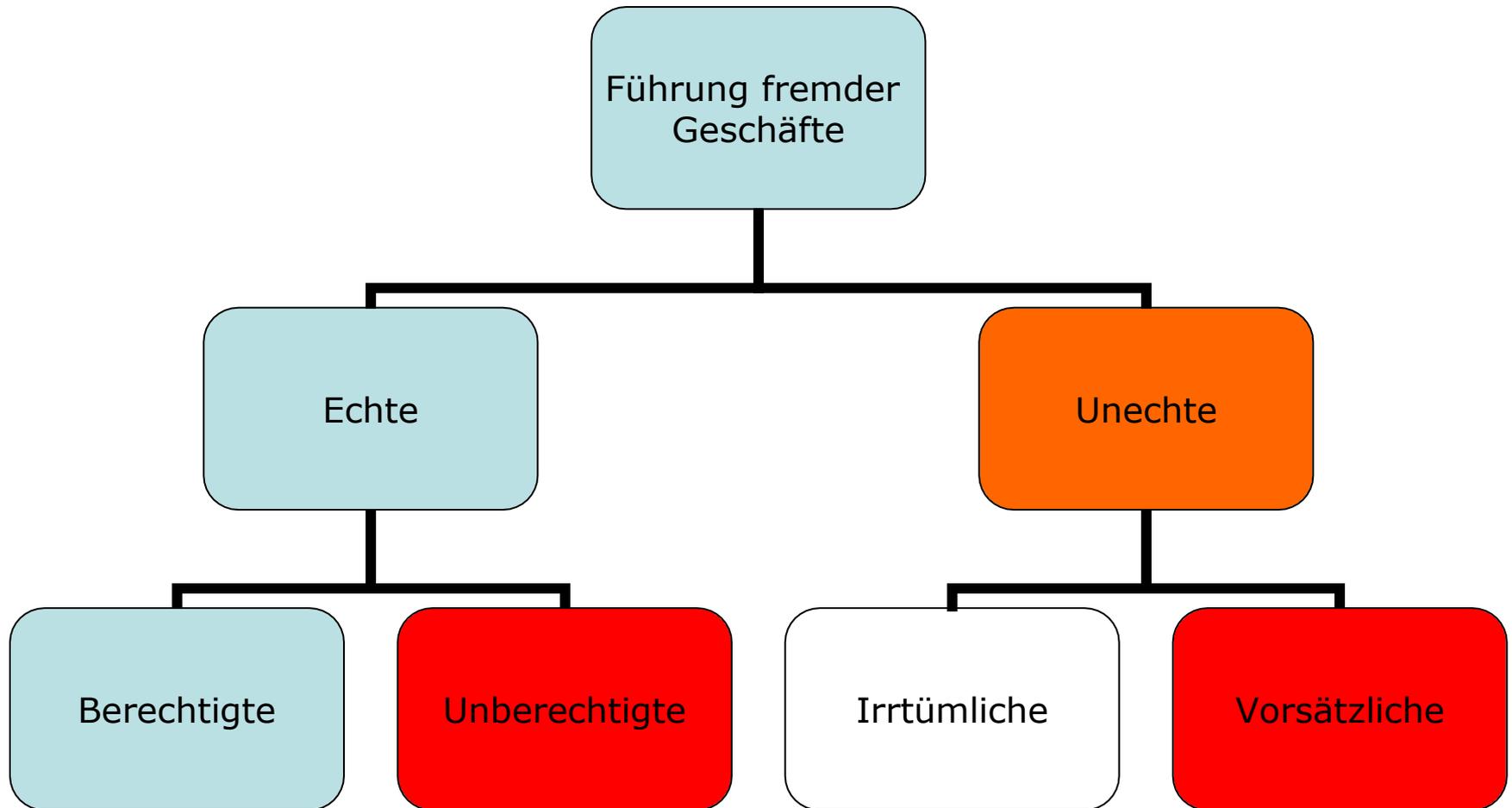
**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=44152>

## Erscheinungsformen der GoA



## Die Zuordnung der Geschäfte (Beispiele)

- Zuordenbare Geschäfte:
  - Pflege und Erhaltung einer Sache ist Geschäft des Eigentümers.
  - Vermietung einer Sache ist Geschäft des Eigentümers.
  - Vornahme einer Heilbehandlung ist Geschäft des Kranken.
  - Bezahlung von Schulden ist Geschäft des Schuldners.
- Neutrale Geschäfte:
  - Jeder kann einer zum Verkauf angebotene Sache erwerben.

## Voraussetzungen der GoA:

- Echte GoA:
  - Geschäftsführung: „Jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen, das sich nicht auf ein bloßes Geben beschränkt“.
  - Objektiv fremdes oder neutrales Geschäft.
  - Fremdgeschäftsführungswille (§ 687 Abs. 1 BGB).
    - Wird bei objektiv fremden Geschäften vermutet.
  - Kein Auftrag oder sonstige Berechtigung.
- Unechte GoA:
  - Kein Fremdgeschäftsführungswille bei objektiv fremdem Geschäft:
    - Bei Irrtum: § 687 Abs. 1 BGB → Es gilt nicht GoA, sondern ausschließlich Delikts- und Bereicherungsrecht.
    - Bei Vorsatz: § 687 Abs. 2 BGB: Behandlung als Geschäftsführer möglich.

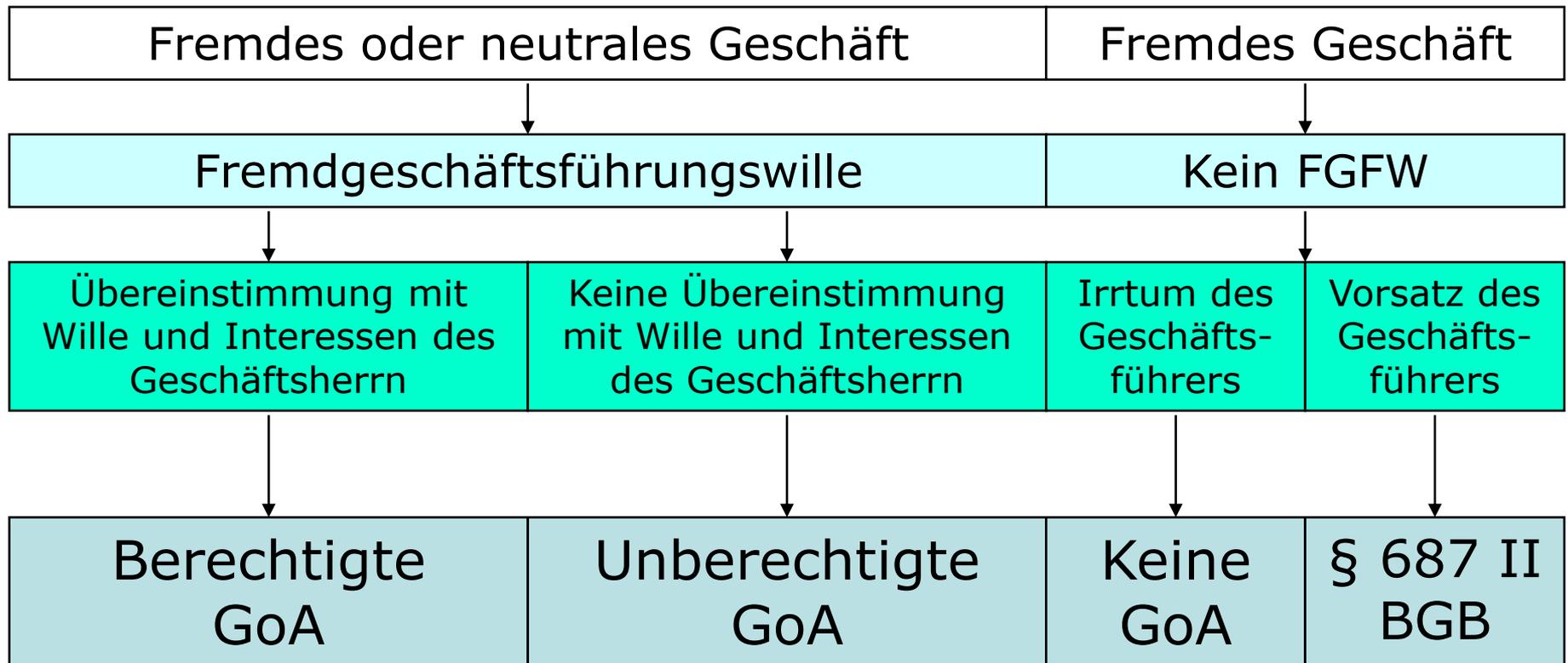
## Rechtsfolgen der (echten) GoA

- Ansprüche des Geschäftsherrn:
  - Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten (§§ 681 S. 2, 667 BGB).
  - Evtl. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 677, 241 Abs. 2 BGB.
- Die Ansprüche des Geschäftsführers hängen davon ab, ob die GoA berechtigt war:
  - Wenn ja: Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 683 S. 1, 670 BGB.
  - Wenn nein: Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nach 684 S. 1 BGB (nach h.M. Rechtsfolgenverweisung!).

## Voraussetzungen der berechtigten GoA

- Alle Voraussetzungen der echten GoA und
- Übereinstimmung mit wirklichem oder mutmaßlichem Willen des Geschäftsherrn (§ 678 BGB).
  - Oder: Erfüllung einer im öffentlichen Interesse bestehenden Pflicht oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn (§ 679 BGB).
  - Oder: Genehmigung (§ 684 S. 2 BGB).

## Zusammenfassung



## Die Problematik des „auch fremden Geschäfts“

- Die Rechtsprechung behandelt Geschäfte, die in erster Linie dem Geschäftsführer zugewiesen sind als „auch fremd“.
- Folge: Objektive Fremdheit wird bejaht, Fremdgeschäftsführungswille wird vermutet, Rechtsfolgen der echten GoA treten ein.
- Beispiel: BGH, Urteil vom 19.7.2007, III ZR 20/07, WM 2007, 2123: Aus einem Tankwagen laufen 1500 l Bitumen-Emulsion in einen Bach. Die zuständige Kreisverwaltung (§ 108 Abs. 1 LWG-RLP) fordert die Hilfe des THW bei der Sanierung an. Der Bund als Träger des THW verlangt von der Halterin des Tankwagens Ersatz der Kosten.

# Gesetzliche Schuldverhältnisse (2)

## **BGH, Urteil vom 19.7.2007, III ZR 20/07, WM 2007, 2123**

- Geschäft ist auch Geschäft der beklagten Firma, die als Verursacherin polizeirechtlich für die Beseitigung des Schadens verantwortlich ist (§§ 4, 5 Abs. 2 POG-RLP).
- Wille, das Geschäft auch für die Beklagte zu führen, kann vermutet werden.
- Aber: § 6 Abs. 2 POG-RLP ist abschließende Sonderregelung, daher kein Ersatz.

## Kritik der Rechtsprechung

- THW wird im Rahmen der Amtshilfe tätig und kann sich nicht nach § 677 BGB dem Willen des Geschäftsherrn unterwerfen.
- Nach der Rechtsprechung scheidet GoA nur dann aus, wenn es eine abschließende Regelung der Kostentragungspflicht gibt. Wo diese gerade fehlt, wird sie durch das Zivilrecht geschaffen.
- Prinzipiell führt die Figur des „auch fremden“ Geschäfts zu einer unzulässigen Ausweitung des Anwendungsbereichs der GoA.

## Weitere Fallgruppen des „auch fremden Geschäfts“

- Abmahnfälle: Abmahnung wegen Wettbewerbsverstößen durch
  - Konkurrenten
  - Abmahnvereineist auch Geschäft des Abgemahnten (BGHZ 52, 393, vgl. § 8 Abs. 4 UWG, § 2 Abs. 3 UKlaG).
- Erfüllung einer Verpflichtung aus einem nichtigen Vertrag kann auch Geschäft des vermeintlichen Vertragspartners sein.
  - Vgl. BGH NJW 1997, 46, 48 f.: Kläger zahlt Geld an den Beklagten, das dieser einsetzen soll, um dem Kläger die Adoption durch eine Adelige (Gräfin von Y.) zu vermitteln. BGH bejaht Anspruch auf Herausgabe des Geldes nach § 681 S. 2, 667 BGB bejaht.

Gesetzliche Schuldverhältnisse  
Vorlesung am 23.04.2012

## **Fälle zur Wiederholung und Vertiefung**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>